

**Regionalordnung
des BDKJ-Regionalverbandes Osnabrück-Süd**

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch die Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Werteorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Verbandsleitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat. Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

1. Abschnitt: Name, Sitz und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Regionalverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband Osnabrück-Süd“, kurz „BDKJ-Regionalverband OS-Süd“, im folgenden „Regionalverband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Regionalverbandes ist Oesede.
- (3) Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des BDKJ sowie der Jugendorganisationen und reg. Mitgliedsverbänden in der Region Osnabrück-Süd des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück.
- (4) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Regionalverband Osnabrück-Süd ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.

§ 2 Mitgliedsverbände

- (1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.
- (3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Ebene des BDKJ zu.

§ 3 Jugendorganisationen

¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. ²Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Region OS-Süd.
- (2) Der Status als Mitgliedsverband in der Region setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. mindestens 25 Mitglieder und
 6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.

- (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit und
 3. Entrichtung des festgelegten pauschalen Beitrages.
- (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Regionalvorstand des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.
- (5) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen dem Regionalvorstand mindestens einen aktuellen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin mit. Ändert sich der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin, so geben sie ebenfalls eine Mitteilung an den Regionalvorstand.

§ 5 Aufnahme

- (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (2) Der Regionalvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Verweigert der Diözesanvorstand seine Zustimmung, so kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung zu einer Entscheidung auffordern.
- (4) Dem BDKJ in der Region gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 3. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 4. Kolpingjugend
 5. Dekanatsverband der Katholischen Jugend Osnabrück Süd (KathJOS) und dem
 6. Messdiener Kloster OesedeMitgliedsverbände, die auf der Diözesanebene Mitglied sind, sind automatisch in der Region Mitglied, soweit sie dort mindestens eine Gruppe haben.
- (5) ¹Die Malteser Jugend gilt als Mitgliedsverband in der Region. ²Sie hat im Regionalverband beratende Stimme.
- (6) Dem BDKJ in der Region gehören die Jugendorganisationen Kath. Jugend Melle und Kath. Jugend Sondermühlen an.
- (7) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ in der Region ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im Regionalverband. ²Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Regionalvorstand zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ-Regionalvorstand schriftlich mitteilt. Für die aktive Teilnahme an der Regionalversammlung

muss die Erklärung mindestens vier Wochen vorher beim BDKJ-Regionalvorstand eingegangen sein.

- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Regionalversammlung auf Antrag des BDKJ-Regionalvorstandes oder der Leitung eines Mitgliedsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) ¹Wird ein Mitgliedsverband in der Diözese wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 der Diözesanordnung des BDKJ Osnabrück oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen im Regionalverband fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der Regionalvorstand zu treffen.
- (4) Die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region.

2. Abschnitt: Der BDKJ in der Region

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind:
1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand.

§ 9 Regionalversammlung

- (1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes des BDKJ. ²Zu ihren Aufgaben gehören:
1. die Beschlussfassung über die Ordnung des Regionalverbandes des BDKJ, die die Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Regionalverbandes,
 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 5. die Wahl des Regionalvorstandes,
 6. die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
 7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
 8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
 9. die Vorbereitung von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte,
 10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und
 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. je zwei Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände,
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Jugendorganisationen und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.
- ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67 v. H. nicht unterschreiten.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes,
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Malteser Jugend,
 4. die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Region,
 5. die Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten in der Region
 6. der Diözesanvorstand des BDKJ.
- (4) ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt wenigstens einmal jährlich. ³Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ ist die Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. ⁴Die Regionalordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

§ 10 Regionalvorstand

- (1) ¹Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders die Sorge um eine Vertretung in Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
 3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen und die Unterstützung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien,
 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region,
 7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 8. die Sorge um eine Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte,
 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene
- (2) ¹Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind drei weibliche und drei männliche Mitglieder. ²Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist Präses bzw. Geistliche Verbandsleitung des Regionalverbandes. ³Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Bei den Wahlen zum Regionalvorstand ist die Wahl des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung zuerst durchzuführen. ⁶Zur Findung einer geeigneten Person für dieses Amt ist das für das Bistum Osnabrück geltende Verfahren zu berücksichtigen. ⁷Es ist beschrieben in dem Papier „Standards Geistlicher Begleitung im Bistum Osnabrück“. ⁸Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist der Diözesanjugendseelsorger in die Überlegungen einzubeziehen. ⁹Sollte keine Person für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung zur Verfügung stehen oder gewählt werden, sind so viele Vorstandsmitglieder zu wählen, dass jeweils zwei männliche und zwei weibliche Vorstandsposten besetzt sind. ¹⁰Ein männlicher und ein weiblicher Vorstandsposten bleiben vakant. ¹¹In einem weiteren Wahlgang zur Besetzung eines weiteren Vorstandspostens gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, auf die oder auf den die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entfällt.
- (3) Die Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen und der Dekanatsjugendseelsorger sind beratende Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Regionalvorstand kann gegebenenfalls um bis zu zwei beratende Mitglieder erweitert werden

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Regionalordnung nichts anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ-Regionalverbandes OS-Süd die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ³Eine Mehrheit von zwei Dritteln wird außerdem bei der Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen benötigt. ⁴Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.

§ 12 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Regionalverbandes wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des Regionalvorstandes wahrgenommen, von denen mindestens eines stimmberechtigtes Mitglied des Regionalvorstandes sein muss.
- (2) Mit der finanzwirtschaftlichen Führung des Regionalverbands kann der Regionalvorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer beauftragen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

¹Der BDKJ-Regionalverband OS-Süd mit Sitz in Oesede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

²Zweck des BDKJ-Regionalverbandes OS-Süd ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. ³Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.

⁴Der BDKJ-Regionalverband OS-Süd ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁵Mittel des BDKJ-Regionalverbandes OS-Süd dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

⁶Die satzungsgemäßen Zwecke sind auch dadurch gegeben, dass Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft beschafft und an diese weitergegeben werden.

⁷Die Mitglieder erhalten nur in soweit Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen.

⁸Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Regionalverbandes OS-Süd fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁹Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch (Anteilsanspruch) am Vermögen des BDKJ-Regionalverbandes OS-Süd.

¹⁰Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an den BDKJ-Diözesanverband Osnabrück, der es 20 Jahre treuhänderisch verwaltet und, sofern der BDKJ-Regionalverband OS-Süd innerhalb dieser Zeit wiederbegründet wird und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, an den BDKJ-Regionalverband OS-Süd zurück gibt.

¹¹Kommt es innerhalb dieser Zeit zu keiner Neubegründung des BDKJ-Regionalverbandes OS-Süd oder erfüllt dieser im Falle seiner Wiederbegründung nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so fällt das Vermögen endgültig an den BDKJ Diözesanverband Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

¹²Dies gilt auch, wenn der BDKJ-Regionalverband OS-Süd ohne formalen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Regionalversammlung am 15.03.2015 und der Genehmigung durch den BDKJ Diözesanvorstand am 30.04.2015 in Kraft.